

Satzung des AV Baumholders

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein ist unter der Nummer VR 10360 beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen und führt den Namen „Angelverein Baumholder e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Baumholder.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, insbesondere durch:

1. Ausübung und Verbesserung des waidgerechten Fischfangs durch:
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern.
 - b) Förderung und Ausübung der waidgerechten Angelfischerei und der Fischzucht.
 - c) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer.
 - d) Beratung und Förderung des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Tierschutzes sowie Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.
 - e) Förderung und Ausbildung von Mitgliedern der Jugendgruppe in fischereilicher Hinsicht und Hinführung auf die satzungsgemäßen Ziele des Vereins.
2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten durch Erwerb, Pacht und Erhaltung von:
 - a) Fischgewässern und Freizeitgelände.
 - b) Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen.
3. Förderung der sozialen Gemeinschaft der Mitglieder.
4. Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die den vor genannten Zwecken förderlich sein können.
5. Versicherungsschutz der Mitglieder im Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherungsbereich.
6. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Etwaige Gewinne sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins ausgezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.

7. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rasse neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Als fördernde (passive) Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden, diese sind berechtigt an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen die nicht die Angelei betreffen.
4. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Der Aufnahmeantrag muss Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Beruf sowie die Einverständniserklärung zur Einziehung des Jahresbeitrages enthalten. Bei Jugendlichen ist das schriftlich erklärte Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr wird der Beitritt rechtskräftig.
2. Mit der Erfüllung von § 4 Nr. 1 erkennt das neue Mitglied die Satzung an, die ihm zuvor zur Durchsicht übergeben wurde.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod des Mitgliedes
2. freiwilligen Austritt des Mitgliedes
Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.
3. Ausschluss des Mitgliedes
 - I. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - a. gröblich gegen die Regeln der Satzung verstoßen hat;
 - b. dem Ansehen und die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit schwer geschädigt hat;
 - c. wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist;

- d. gegen Fischereivorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat;
- e. innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat und dadurch den Vereinsfrieden oder die Kameradschaft nachhaltig gestört hat;

II. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied der erhobene Vorwurf schriftlich bekannt zu machen und ihm Gelegenheit zu geben, sich binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe dazu zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der beschlussfassenden Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist die Berufung des Betroffenen an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des erweiterten Vorstandes schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist von der Anrufung der Mitgliederversammlung keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschluss rechtskräftig. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitgliedes.

III. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein.

Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

§ 6 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der erweiterte Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Öffentlicher Widerruf, öffentliche Entschuldigung)
- b. zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern
- c. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen diese Entscheidungen ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung durch das Rechtsmittel der Berufung analog § 4 II der Satzung möglich.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln;
 - b) alle vereinseigenen und vom Verein gepachteten Anlagen zu benutzen,
 - c) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, der festgelegten Bedingungen sowie der vereinsinternen Fangbestimmungen auszuüben und auf die Befolgung dieser Punkte zu achten;
 - b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern such auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
 - c) die Zwecke und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
3. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge setzen sich aus dem Jahresbeitrag sowie den Arbeitsstunden bzw. dem Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden zusammen. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge sind bis zum 31.03. des Jahres zu entrichten. Ab dem Termin der Jahreshauptversammlung darf nur nach Bezahlung des Jahresbeitrages und des Entgeltes für nicht geleistete Arbeitsstunden geangelt werden.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Arbeitsstunden abzuleisten oder das Entgelt dafür zu entrichten.
6. Von den Arbeitsstunden sind befreit:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Mitglieder, die ein von der Mitgliederversammlung festzulegendes Lebensalter zu Beginn des laufenden Kalenderjahres erreicht haben.
 - c) Mitglieder, die infolge eines körperlichen Gebrechens nicht in der Lage sind, Arbeitsstunden abzuleisten, können auf Antrag davon befreit werden. Über den Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 8 Jugend

Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden als Jugendliche geführt. Jugendliche haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Näheres bestimmt die Jugendordnung.

§ 9 Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende

1. Zu Ehrenmitgliedern können Vereinsmitglieder oder Dritte ernannt werden, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben.

2. Besonders verdienten früheren Vorsitzenden kann der Titel des Ehrenvorsitzenden verliehen werden.
3. Die Abstimmung darüber hat in der Mitgliederversammlung zu erfolgen und zwar ohne vorhergehende Aussprache.

§ 10 Organe des Vereins

Das oberste Organ des Vereins ist:

die Mitgliederversammlung

Weitere Organe sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der Erweiterte Vorstand

§ 11 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem 1. Kassierer
dem 2. Kassierer
dem 1. Schriftführer

2. Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich an:

der 2. Schriftführer
der Jugendwart
der Gewässerwart
der Sportwart
bis zu drei Beisitzern

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Die Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
2. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
3. Der Erste Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den ersten, bei seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
4. Die Jahreshauptversammlung sowie die Mitgliederversammlungen werden von dem ersten Vorsitzenden geführt, hierbei wird er durch den zweiten Vorsitzenden unterstützt.
5. Der 1. Kassierer ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen zu verbuchen und aufzubewahren. Aus den Belegen müssen der Zweck und die Art der Bezahlung ersichtlich sein. Er sorgt für den Eingang der Mitgliedsbeiträge, sowie die Aushändigung der Fischereierlaubnisscheine. Über die Ausgabe der Erlaubnisscheine sind Listen zu führen. Der 2. Kassierer unterstützt ihn in dieser Arbeit.
6. Der 1. Schriftführer erledigt die laufenden schriftlichen Arbeiten und führt bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen Protokoll. Er leitet die Presse und Öffentlichkeitsarbeit und wird hierbei vom 2. Schriftführer unterstützt.
7. Der Jugendwart ist Lehrer und Ausbilder der Jugendabteilung des Vereins.
8. Der Gewässerwart überwacht die Vereinsgewässer, er kann sich zu Unterstützung, im Einvernehmen mit dem Vorstand, geeignete Vereinsmitglieder aussuchen. Er und die vom Vorstand eingesetzten Mitglieder überwachen den Fischerreibetrieb in den Vereinsgewässern. Insbesondere die Bestimmungen des Fischereigesetzes, der Fischereiordnung, des Naturschutzgesetzes sowie des Tierschutzgesetzes.
9. Der Sportwart ist zuständig für die Organisation und Durchführung aller Gemeinschaftsangelegenheiten in und außerhalb des Vereins.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung eine andere Person als

Vorstandsmitglied berufen oder bestimmen, dass das freigewordene Vereinsamt von einem anderen Vorstandsmitglied mit wahrgenommen wird.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder per WhatsApp einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Geschäftsführenden Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder per WhatsApp, E-Mail, Veröffentlichung auf der Homepage, Aushang im Vereinsheim und der Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Baumholder. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Versammlungsleiter ist der Erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung ein von der Versammlung gewähltes Vereinsmitglied.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Der Vorstand kann Gäste zulassen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:

- a. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer;
- b. Entlastung des Vorstandes,
- c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Festlegung der Aufnahmegebühr, der Jahresbeiträge und Zahl der zu leistenden Arbeitsstunden und des pro Arbeitsstunde zu leistenden Entgeltes;
- e. Zustimmung zu Fischerei-, Geschäfts- und Jugendordnung

- f. Satzungsänderung
- g. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen, bzw. noch Anwesenden, beschlussfähig.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 Wahlen

Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden

Wählbar ist jedes Mitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Alle Wahlen sind in der Mitgliederversammlung oder in einer dazu außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung durch Handheben zu vollziehen. Wird für ein Amt mehr als

eine Person vorgeschlagen, ist derjenige gewählt, welcher die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird die Zahl von keinem der Vorgeschlagenen erreicht, dann hat eine Stichwahl zwischen den zwei Vorgeschlagenen stattzufinden, welche beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit.

Stellt ein Mitglied einen Antrag auf geheime Abstimmung, kann der Versammlungs-/Wahlleiter diesen zur Abstimmung vorlegen.

§ 17 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl von einem Kassenprüfer ist einmal möglich. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Zudem stellen die Kassenprüfer bei der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Baumholder und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben des Vereins ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Nach Auflösung bleibt das Vereinsvermögen für die Dauer von 10 Jahren unantastbar, wird in diesem Zeitraum in Baumholder ein neuer Angelverein gegründet der die Ziele dieser Satzung verfolgt, fällt diesem das gesamte Vereinsvermögen zu. Bei Annahme dieses Vermögens verpflichtet sich der neue Verein, alle alten Mitglieder sofern diese es wünschen, wiederaufzunehmen.

§ 19 Fischerei, Geschäfts und Jugendordnung

Der Verein erlässt eine Fischerei-, Geschäfts- und Jugendordnung, die von allen Mitgliedern streng einzuhalten ist.

Die Ordnungen werden vom erweiterten Vorstand beschlossen und bedürften der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Eine Änderung ist durch einen Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Mitglieds möglich, bedarf aber einer Abstimmung der Mitgliederversammlung.

Für die Zustimmung genügt jeweils die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei der Annahme oder Änderung der Fischereiordnung sind nur aktive Mitglieder stimmberechtigt.

§20 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt, mit Eintrag ins Vereinsregister des Amtsgericht Bad Kreuznach, in Kraft.

§21 Außerkrafttreten der bisherigen Satzungen

Vorhergehende Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Baumholder, den.....

Anlagen:

Jugendordnung
Geschäftsordnung
Fischereiordnung